

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0026/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht Ende des Jahres 2025 Print und online mehrere Beiträge rund um ein Wohngebiet und die hiermit verknüpfte sog. „Amigo-Affäre“. Mit in die Planungen für das Wohngebiet sind laut der Artikel auch zwei CSU-Stadträte eingebunden gewesen, welche eine Immobilienfirma betreiben. Diese habe das Baugebiet, welches im Eigentum eines anderen CSU-Mitglieds stehe, vermarkten sollen. U. a. hätten die beiden CSU-Stadträte eine Absichtserklärung mit ihrer gemeinsamen Immobilienfirma unterzeichnet und im Rat mit abgestimmt. Das Verhalten der beiden sei später als Befangenheit nach der bayerischen Gemeindeordnung bewertet worden. Dem Bebauungsplanverfahren sei zunächst mit 21 zu 18 knapp zugestimmt worden. Entscheidend seien die Stimmen der beiden CSU-Stadträte aber nicht gewesen. Konsequenz der „Amigo-Affäre“ sei gewesen, dass das Bebauungsplanverfahren zum zweiten Mal im Rat abgestimmt und mit 26 zu 13 Stimmen „beerdigt“ worden sei.

In dem in Print und online erschienenen Artikel „Stadtrat beerdigt ‚Amigo‘-Wohngebiet“ berichtet die Redaktion über die gescheiterte zweite Abstimmung. U.a. schreibt sie, „auf einem Acker am Waldrand von [Ort] sollte Bauland für etwa 20 Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen“.

Daneben erscheint online der Beitrag „Meine Geschichte“, in welchem ein Redakteur den Vorgang kommentiert. Hierin heißt es, in zwei Sitzungen hätten die beiden genannten CSU-Stadträte für die Wohngebietsplanung gestimmt, was sie nicht hätten tun dürfen.

II. Beschwerdeführer ist einer der beiden genannten CSU-Stadträte. Er beschwert sich über mehrere Beiträge, welche seiner Auffassung nach gegen die Ziffern 1, 2, 9, 13 und 14 des Kodex verstoßen.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die im Artikel „Stadtrat beerdigt ‚Amigo‘-Wohngebiet“ enthaltene Behauptung, es hätten etwa 20 Einfamilien- und Doppelhäuser auf 11.000 Quadratmetern entstehen sollen und die im Beitrag „Meine Geschichte“ enthaltene Aussage, die beiden genannten CSU-Stadträte hätten an zwei Sitzungen für die Wohngebietsplanung teilgenommen (s. Vortrag des Beschwerdeführers in vorgelegter Mail an den Beschwerdegegner vom 31.12.2025), und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex.

In der E-Mail an die Redaktion vom 31.12.2025 trägt der Beschwerdeführer insoweit vor, im Beitrag „Meine Geschichte“ werde behauptet, er und das andere CSU-Mitglied hätten in zwei Sitzungen für die Wohngebietsplanung gestimmt. Richtig sei aber, dass sie nur einmal beim sog. ersten Aufstellungsbeschluss (Phase 1 von 12 Phasen eines Bebauungsplans) mit abgestimmt hätten – dies „aber nicht vorsätzlich, sondern weil wir vorab geprüft hatten, eben NICHT befangen zu sein“.

Auch die Behauptung [Anmerkung: im Artikel „Stadtrat beerdigt ‚Amigo‘-Wohngebiet“] etwa 20 Einfamilien- und Doppelhäuser hätten dort auf 11.000 Quadratmeter entstehen sollen, sei falsch. Richtig sei, dass laut dem – vom Beschwerdeführer vorgelegten – Bebauungsplan/ Aufstellungsbeschluss neun Baugrundstücke auf ca. 6.300 Quadratmeter Fläche hätten entstehen sollen. Die restlichen Flächen seien nach Prüfung aufgrund der Topographie (Kanalanschlüsse) nicht als Bauland geplant gewesen. Im Zuge dessen habe das Planungsamt gebeten, die weitere Bauplanung zum „Gewerbegebiet“ mit zu erweitern, um dort später an dem Grundstück anzudocken bzw. anzuschließen. Den entsprechenden Entwurf des Bebauungsplans hat der Beschwerdeführer vorgelegt. Dazu wären noch fünf Baugrundstücke „außerhalb“ bzw. angrenzend dazu gekommen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nehmen sowohl der Autor der beschwerdegegenständlichen Beiträge als auch der Redaktionsleiter Stellung.

Der Autor teilt zur im Artikel „Stadtrat beerdigt ‚Amigo‘-Wohngebiet“ enthaltenen Behauptung, es hätten etwa 20 Einfamilien- und Doppelhäuser auf 11.000 Quadratmetern entstehen sollen, mit, die Daten habe er der Sitzungsvorlage des Stadtrats entnommen. Diese hat er vorgelegt. Der genaue Wortlaut „Auf einem Acker am Waldrand von [Ort] sollte Bauland für etwa 20 Einfamilien- und Doppelhäuser auf 11.000 Quadratmetern entstehen“, sei demnach faktisch korrekt. Er räumt aber ein, dass es sich bei dem gesamten Wohngebiet, auf das er sich in dem Satz bezogen habe, nicht allein um das vom Beschwerdeführer vermarktete Grundstück handele, sondern bei dem Gebiet auch weitere Grundstücke miteingeplant gewesen seien. Im Stadtrat abgestimmt worden sei aber über das komplette Gebiet der von ihm angegebenen Größe. Er sehe daher keinen faktischen Fehler und keine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht.

Zur im Beitrag „Meine Geschichte“ enthaltenen Aussage, die genannten CSU-Stadträte hätten an zwei Sitzungen abgestimmt, erklärt der Autor, die Wohngebietsplanung sei zunächst am 15.07.2025 im Stadtentwicklungsausschuss vorberaten worden. Der Beschwerdeführer habe in diesem Gremium einen Sitz. Ob er an jenem Tag auch anwesend gewesen sei und abgestimmt habe, habe er nicht überprüft. Richtig sei auch, dass der

andere genannte CSU-Rat in jenem Gremium nur eine Stellvertretung innehave, also wahrscheinlich nicht mit abgestimmt habe. Der Redakteur räumt insoweit ein, ungenau recherchiert zu haben, ihm sei hier „ein Detailfehler unterlaufen“.

Der Redaktionsleiter nimmt zum gesamten Vortrag des Beschwerdeführers Stellung. Zum Thema der Beschwerdebeschränkung äußert er sich nicht explizit.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit im Beitrag „Meine Geschichte“ behauptet wird, die genannten CSU-Stadträte hätten an zwei Sitzungen abgestimmt. Hierbei handelt es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung.

Im Übrigen halten die Ausschussmitglieder die Beschwerde für unbegründet. Die im Artikel „Stadtrat beerdigt ‚Amigo‘-Wohngebiet“ enthaltene Aussage zur Anzahl der geplanten Häuserzahl und Baugebietsgröße lässt nach ihrer Ansicht Interpretationsspielraum und kann sich sowohl auf das komplette Gebiet als auch das sog. „Amigo“-Gebiet beziehen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>